



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 12. Juni 2017

Wegen Baustelle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen den
Anschlüssen Nr. 28 Splügen und Nr. 30 Nufenen wie folgt:

- in Fahrtrichtung Nord von km 56.850 bis km 61.150:
80 km/h (statt 100 km/h)
- in Fahrtrichtung Süd von km 61.150 bis km 60.340:
80 km/h (statt 100 km/h)
- in Fahrtrichtung Süd von km 59.480 bis km 56.050:
80 km/h (statt 100 km/h)

II

Die Überholmöglichkeiten werden auf dem gesamten Abschnitt in beiden Fahrtrich-
tungen von km 56.050 bis km 61.150 aufgehoben.

III

Diese Verkehrsbeschränkung dauert ab Mitte Juni 2017 bis voraussichtlich Ende
September 2017.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

20. Juni 2017

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio

Vizedirektor und Chef der Abteilung Strasseninfrastruktur Ost